



© Richard Schuster

Eine Information Ihres öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrers



www.rauchfangkehrer.org

KURZFASSUNG

a) Was macht Ihr öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer für Sie?

Er erledigt für Sie im Sinne Ihrer persönlichen Sicherheit in Ihrem Wohnsitz alle sicherheitsrelevanten Aufgaben, welche dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer vorbehalten sind.

b) Was sind solche sicherheitsrelevanten Aufgaben und Tätigkeiten?

Ihr öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer hat die Aufgabe der Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau, Ihre Abgasführungen, Feuerstätten und Luftschächte zu überprüfen und zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu kehren und etwaiges Gefährdungspotential aufzuzeigen und wenn möglich zu beseitigen, insoweit er durch landesrechtliche Vorschriften verpflichtet wird.

c) Wer darf das für Sie tun?

Das dürfen nur jene Rauchfangkehrermeisterbetriebe, welche mit ihrer Gewerbeberechtigung mit der Durchführung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten auf das entsprechende Kehrgebiet eingeschränkt sind. Auch nur diese sind berechtigt, die Bezeichnung **öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer** zu führen.

Andreas Rester

Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer
in Niederösterreich für das Kehrgebiet 9

3620 Spitz/Donau
Ottenschläger Str. 22b
Mobil 0676 / 605 27 13
Fax 02713 / 2392 - 4
rester@aon.at
www.fegerrester.at

Impressum: Landesinnung der Rauchfangkehrer für NÖ,
Landsberger Straße 1, 3100 St. Pölten, in Zusammenarbeit mit
dem Bundesverband der österreichischen Rauchfangkehrer



Ihr

RAUCH FANG KEHRER INFORMIERT



Eine Infobroschüre Ihres öffentlich
zugelassenen Rauchfangkehrers

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Informationsbroschüre soll dazu dienen, Sie über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und Leistungen der **öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer** in Niederösterreich zu informieren. Oberstes Ziel Ihres Rauchfangkehrers ist es, Maßnahmen zu setzen, um den Schutz und die Sicherheit der Menschen in Ihrem Haushalt zu gewährleisten. Hierbei geht es unter anderem um vorbeugenden Brandschutz, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und um sicherheitsrelevante Tätigkeiten. Sollten Sie Anliegen oder Fragen diesbezüglich haben, scheuen Sie sich nicht, Ihren Rauchfangkehrerbetrieb persönlich zu kontaktieren oder Ihren Rauchfangkehrer im Zuge seines nächsten Besuches anzusprechen.

Die wesentlichen Informationen rund um das Rauchfangkehrerhandwerk und die Tätigkeiten Ihres Rauchfangkehrers haben wir versucht, hier bestmöglich und übersichtlich zusammenzufassen.



ERLÄUTERUNG

Landesgesetze übertragen den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrern sicherheitsrelevante Aufgaben, z. B. die regelmäßige Überprüfung von Feuerungs- und Abgasanlagen, die Mitwirkung in Bauverfahren sowie die Mitwirkung bei der Vollziehung von Luftreinhaltegesetzen (z. B. Befundung, Mängelmeldung). Diese Aufgaben sind insbesondere im Bereich der örtlichen Feuerpolizei, als Maßnahmen der Reinhaltung von Gebäuden und Beseitigung von Verunreinigungen, aber auch im Bereich der örtlichen Gesundheitspolizei (Abwehr von Gefahren, die der menschlichen Gesundheit drohen) angesiedelt.

Der öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer dient bei der Durchführung von sicherheitsrelevanten Aufgaben wesentlichen öffentlichen Interessen, insbesondere dem Schutz der Gesundheit und von Leib und Leben. Betroffen von einer allfälligen Gefährdung sind nicht nur die Benutzer des Objektes, sondern auch die Benutzer der Nachbarobjekte sowie die bei einem allfälligen Brand befassten Einsatzkräfte.

Insbesondere die Einschränkung auf Kehrgebiete dient der Gefahrenabwehr durch bessere Erreichbarkeit, leichtere Kontaktaufnahme durch den Kunden und durch die erleichterte Rechtsverfolgung; sie bietet bessere Kontrollmöglichkeiten und erleichtert die Zusammenarbeit mit den Behörden (s. bereits ErlRV 780 BgNR XXIV. GP, 12). Gleichzeitig werden als positiver Nebeneffekt die durch EU-Richtlinien als zwingende Gründe des Allgemeininteresses verankerten Ziele des Immissionsschutzes der Luft und der Energieeffizienz von Gebäuden verfolgt.

GESETZLICHES

Gemäß § 125 Abs. 6 GewO ist Ihr öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer verpflichtet, Sie zu informieren, zu welchen Tätigkeiten er durch landesrechtliche Vorschriften verpflichtet wird sowie welche Tätigkeiten ihm vorbehalten sind.

Der öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer wird in Niederösterreich zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten innerhalb des betroffenen Kehrgebietes durch folgende landesgesetzliche Vorschriften verpflichtet:

NÖ KEHRGEBIETSVERORDNUNG 2001

Landesgesetzblatt 7000/51-1

Gemäß § 123 Abs. 3 GewO sind die zur Ausübung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten berechtigten öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer **verpflichtet**, diese Tätigkeiten innerhalb des betroffenen Kehrgebietes auszuführen.

NÖ FEUERWEHRGESETZ (NÖ FG)

Landesgesetzblatt 4400/5-1

2. Hauptstück

Örtliche Feuerpolizei

- § 13 Kehrverpflichtung
- § 14 Kehrperioden und Kehrtermine
- § 15 Ausbrennen und Abziehen von Rauchfängen
- § 16 Belehmen und Ausschlämen
- § 17 Kehrbücher oder Hauslisten
- § 18 Mängelbehebung
- § 19 Feuerpolizeiliche Beschau
- § 20 Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau
- § 21 Auskunftspflicht

Verordnung über die Kehrperioden

Landesgesetzblatt 4400/5-1

- § 1 Allgemeines
- § 2 Perioden für Fänge
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Perioden für Verbindungsstücke
- § 6 Perioden für Luft- und Dunstfänge
- § 7 Schlussbestimmung

Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich

Landesgesetzblatt 7000/50-29

Gemäß § 123 Abs. 3 GewO ist Ihr Rauchfangkehrer außerdem verpflichtet, den jeweils geltenden Höchsttarif für verpflichtende Tätigkeiten einzuhalten.